

SAMUEL SALZBORN

POLITISCHER KATHOLIZISMUS, VOLKSGRUPPEN- RECHT UND DIE NEUORDNUNG EUROPAS

Eine Skizze zu Leben und Werk von Theodor Veiter*

I. EINLEITUNG

Beim Blick in eine der letzten Veröffentlichungen von Theodor Veiter, seine unter dem Titel *Politik – Gesellschaft – Wissenschaft* (1993) publizierte Autobiografie, kann man Veiters Leben und Werk aus zwei Blickwinkeln heraus interpretieren. Die erste Lesart zeigt Veiter als ungeheuer umtriebigen und einflussreichen Wissenschaftler und Publizisten, der Zeit seines Lebens in zahlreichen akademischen und politischen Zusammenschlüssen aktiv war und durch seine Veröffentlichungen maßgeblichen Anteil an der Entwicklung ethnopolitischer Fragen hatte. Die zweite Lesart seiner Autobiografie zeigt Veiter als unglaublichen Narzissten, der frei von jeder Selbstkritik sein Leben so schildert, als habe die Sonne um seine Person gekreist; denn sein Lebensrückblick ist angehäuft von mehr oder weniger zusammenhanglosen Aufzählungen über Bekanntschaften zu Menschen, die Veiter für bedeutsam hält, sowie Nennung von deren Funktionen und Titeln, entbehrt überdies – mit Ausnahme von wenigen Passagen, die der Selbstrechtfertigung oder Entlastung (vor allem mit Blick auf den Nationalsozialismus) dienen – aber nahezu jeder substanziellen Aussage über politische oder wissenschaftliche Inhalte und ist stattdessen angereichert mit Absonderlichkeiten wie der Dokumentation von Veiters Hochgebirgswanderungen und Berggipfeln.

Wenn man sich intensiver mit Veiters politischem und akademischem Wirken befasst und neben seinen veröffentlichten Arbeiten auch seinen sehr ergiebigen und umfangreichen Nachlass (65 Kästen) sowie seine gigantische nachgelassene Bibliothek (etwa 14.000 Bände) in der Vorarlberger Landesbibliothek studiert, wird man feststellen: Veiter war beides – fleißig und einflussreich, narzisstisch und omnipotent. Zwei Detailbeispiele mögen das verdeutlichen: Veiter hat Zeit seines Lebens unzählige Rezensionen für Zeitungen und Zeitschriften verfasst, die in die Tausende gehen dürften; überprüft

* Für Ihre Hinweise und Ihre Unterstützung bei den Recherchen zu diesem Beitrag möchte ich mich herzlich bei Univ.-Doz. Dr. Wolfgang Weber und Dr. Jürgen Thaler bedanken.

man diese Besprechungen stichprobenhaft, so stellt man fest, dass sich darunter genauso detaillierte und kenntnisreiche Auseinandersetzungen finden, wie fast wörtlich abgeschriebene Zusammenfassungen des Umschlagtextes oder der Einleitung von Büchern. Weiter konnte es aber offenbar nicht ertragen, dass Bücher über ethnopolitische und volksgruppenrechtliche Fragen publiziert wurden, die er *nicht* besprochen hätte. Das zweite Beispiel: Weiter unterhielt in Feldkirch eine „Forschungsstelle für Nationalitätenrecht und Regionalismus“, die als Dependance des in München ansässigen „Internationalen Instituts für Nationalitätenrecht und Regionalismus“ (INTEREG) firmierte und – ein Papiertiger war: sie bestand im Wesentlichen aus eigenem Briefpapier und war ein akademisches Ein-Mann-Unternehmen mit dem Zweck der Selbstaufwertung Veiters. Ohne seine „Forschungsstelle“ hätte sich an Veiters objektiver Situation nichts geändert – wenn man von dem Verlust einiger Briefbögen absieht.

Veiters wissenschaftliche Genialität stieß immer wieder an die Grenze des Größenswahn. Nur vor diesem Hintergrund ist verständlich, warum Veiter – obgleich er zu keinem Zeitpunkt seines Lebens eine ordentliche Professur bekleidete und lediglich an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Königstein und an der Universität Innsbruck Honorarprofessor war – es zu beträchtlichem Einfluss in zahlreichen wissenschaftlichen und politischen Gremien brachte: Er war in seiner Intellektualität durch keinerlei Selbstzweifel belastet und verfolgte – neben allen akademischen und politischen Zielen – immer auch das Ziel der grandiosen Selbstdarstellung, die ihn zu Beharrlichkeit an Punkten trieb, an denen andere schon längst die Ausdauer verloren hatten.

II. POLITISCHER KATHOLIZISMUS

Den biografischen und intellektuellen Ausgangspunkt von Veiters Schaffen bildete seine feste Verankerung im politischen Katholizismus. Veiter, am 22. September 1907 in München geboren, absolvierte das Jesuitengymnasium Stella Matutina in Feldkirch und war während seines Hochschulstudiums in München, Budapest und Wien nicht nur politisch im katholisch-konservativen Spektrum aktiv (bei der Christlichsozialen Partei in Kärnten und der Christlichsozialen Bundesratsfraktion in Wien, aber auch in der Wiener CV-Verbindung Rudolfina, in der Katholisch-Deutschen Hochschülerschaft Austria/Österreich und der Internationalen Organisation der katholischen Studentenverbände „Pax Romana“), sondern gelangte schnell in den Dunstkreis von Karl Gottfried Hugelmann und Othmar Spann. Bei Hugelmann wurde Veiter Assistent und arbeitete redaktionell an dessen Hauptwerk *Das Nationalitätenrecht des alten Österreich* (1934) mit, von Spanns „ganzheitlicher Gesellschaftslehre“ ging wiederum eine starke Prägung für das Fundament von Veiters späteren nationalitätenrechtlichen und

ethnopolitischen Arbeiten aus. Auch wenn der Katholizismus nicht explizit zu Veiters Hauptforschungsfeldern gehörte und kein zentraler Gegenstand seines politischen Engagements war, so bildet er dennoch die Grundlage seiner volksgruppentheoretischen Überlegungen – und zwar mit Blick auf die rechtstheoretische Legitimation seiner ethnopolitischen Forderungen durch ein christliches Naturrechtsverständnis.

Der Begriff des Naturrechts beschreibt eine Vorstellung von einem der Natur entspringenden unveränderlichen Recht. Das Naturrecht stellt eine Rechtsinterpretation dar, in der Recht nicht aufgrund menschlicher Setzung zustande kommt, sondern ein natürliches Recht dem positiven, von Menschen gesetzten vorgelagert ist. Dieses Naturrecht stellt die Legitimationsgrundlage des positiven Rechts dar, wobei es unbedingte Geltung für sich beansprucht – unabhängig des jeweils gültigen (positiven) Rechts. Somit kann das den Anspruch des „richtigen Rechts“ für sich einfordernde Naturrecht als übermenschliches Recht zum real existenten Staats- oder Völkerrecht auch im Widerspruch stehen. Damit beansprucht eine naturrechtliche Auffassung grundsätzlich eine höhere Rechtsqualität für sich, als eine rechtspositivistische.¹

Die naturrechtliche Auffassung hat im Laufe der Jahrhunderte bedeutsame Wandlungen durchlaufen. Wichtig ist hier die Unterscheidung zwischen einem neuzeitlichen und einem mittelalterlichen Naturrechtsansatz, die sich nicht aufgrund ihres formalen Rechtscharakters unterscheiden, sondern aufgrund ihres politischen Gehalts. Während der eine aus sittlichen Erwägungen gegen die absolute Herrschaft und für die Volkssouveränität argumentierte, begründete der andere – ebenfalls mit dem Anspruch des Sittlichen – die Herrschaft der Fürsten und des Klerus. Dies zeigt unabhängig der konkreten Stoßrichtung den subjektiven Gehalt des Naturrechtsdenkens wie auch das Faktum, dass mit dem Begriff des Naturrechts eine politische bzw. religiöse Intention in eine rechtliche Kategorie umdefiniert werden soll. Die von Veiter formulierte volksgruppenrechtliche Argumentation basiert auf den rechtsphilosophischen Grundlagen des Naturrechts in dessen mittelalterlicher und christlicher Tradition. Denn während das Naturrecht in der Aufklärung ein Mittel zum Sturz der durch autokratische Gesetze gestützten absoluten Herrschaft war, dient das christlich-katholische Naturrecht in gegenaufklärerischer Tradition gerade der Durchsetzung von als göttlich unterstellten, also strukturell irrationalen Normen.²

Die im Sinne von ethnischen Gemeinschaften verstandenen Völker und Volksgruppen stellen dabei für Veiter einen Wert an sich dar, der nach dem Plan Gottes Teil

¹ Vgl. Hans Boldt: Naturrecht. In: Lexikon der Politik, Bd. 1: Politische Theorien. Hg. von Dieter Nohlen und Rainer-Olaf Schultze. München 1995, S. 360ff.

² Vgl. Rechtspositivismus, Menschenrechte und Souveränitätslehre in verschiedenen Rechtskreisen. Hg. von Eduard Kroker und Theodor Veiter. Wien 1976.

der Schöpfungsordnung und somit unhinterfragbar sei.³ Die als essentiell angesehenen ethnischen Gegebenheiten seien ihre „natürlichen Voraussetzungen“, also der Seinsgrund, der nicht streng definiert oder taxativ aufgezählt werden könne, der aber trotzdem grundsätzlich nicht zur Disposition steht.⁴ Die „Einbindung in ein Generationsgebilde“ mache Volk und Volksgruppe zu Gemeinschaften, die über die Gegenwart hinausreichen und gleichermaßen die Vorfahren, die diesem Volk angehört haben, umfasse, wie auch die künftigen Geschlechter.⁵

Dem christlichen Naturrechtsverständnis folgend bilden für Veiter nicht Nationen oder Staaten den zentralen organisatorischen Kontext der Menschen in der Gegenwart, sondern Völker und Volksgruppen:

„Dem Nationalstaatsdenken muß also, und zwar von der ewigen Aufgabe des Menschen im Schöpfungsplan her gesehen, endgültig abgesagt werden. Umso heller erstrahlt dann aber das Volk, die ethnische Gemeinschaft als im ‚Bauplan, den Gott der Welt gegeben hat‘ mit besonderen Aufgaben betraute Gemeinschaft (Pius XII.), ohne die es die Vielfalt, die nun einmal die menschliche Gesellschaftsordnung kennzeichnet, nicht geben kann.“⁶

Zum naturrechtlichen Verständnis Veiters gehört die argumentative Einbettung in die katholische Soziallehre, die wiederum als integraler Bestandteil des christlichen Naturrechtsverständnisses zu sehen ist. Völker und Volksgruppen werden demnach als Einheit (in der gottgewollten Ordnung von Familie-Sippe-Stamm-Volk) und zugleich als Vielheit (in der charakterologisch und kulturell begründeten ethnischen Differenz von Völkern und Volksgruppen) gesehen, die nach den Grundprinzipien der katholischen Soziallehre von Subsidiarität und Solidarität behandelt werden müssten. Das Prinzip der Subsidiarität besagt in dieser Lesart, dass Sozialgebilde als gestufte Hierarchien zu betrachten seien. Es geht Veiter somit darum, dass den Volksgruppen aufgrund ihrer sprachlichen und kulturellen Eigenart im „Schöpfungsplan eine bestimmte Aufgabe“ zukomme, nämlich die, die „Menschheit als solche vor Uniformität zu bewahren und durch Vielfalt ihrem transzendentalen Endziel zuzuführen.“⁷ Ziel dieser Argumentation ist die Durchsetzung von „präpositiven Normen“, von so verstandenen „ewigen Rechtsgrundsätzen“, denen sich die menschliche Gesellschaft und Staatengemeinschaft nicht entziehen könne.⁸

³ Vgl. Theodor Veiter: Die Rechte des Volkes im Lichte der katholischen Gesellschaftslehre und des Naturrechts. In: Europa Ethnica, 1 (1967) 1, S. 2.

⁴ Vgl. ebd.

⁵ Vgl. ebd.

⁶ Ebd., S. 6.

⁷ Theodor Veiter: Volksgruppenrecht. In: Katholisches Soziallexikon, 2. überarb. u. erw. Aufl. Hg. von Alfred Klose, Wolfgang Mantl und Valentin Zsifkovits. Innsbruck u. a. 1980, S. 3278.

⁸ Vgl. ebd., S. 3278.

Diese präpositiven Normen sieht Veiter in den „im Volk wirkenden natürlichen und geistigen Kräften der Abstammung und Sprache“, die als über der staatlichen Organisation und der vernunftmäßigen Verfassung stehend interpretiert werden.⁹ Und da der *bürgerliche* Nationalstaat vom Volk und von der Volksgruppe als einer „natürlichen Gemeinschaft (ethnos)“ verschieden sei, sei er auch nicht im Stande die völkischen Kräfte mit seinen politischen Kräften der Organisation zu identifizieren und habe überdies nicht die Macht „über das Gewissen des einzelnen oder über Gott und die Rückverbindung des seinem Gewissen verpflichteten Menschen zu Gott, also die Religion“ zu befinden.¹⁰ Das Volk und die Volksgruppe hätten hingegen als vorstaatliche Erscheinung ihren „Seinsgrund“ in präpositiven Rechtsgrundsätzen und stünden in der „Stufenordnung der Werte“ höher als der Staat.¹¹

„Jede ganzheitliche Philosophie geht von der Gemeinschaft aus, vom Gemeinwohl als einem Vollkommenheitswert, an dem alle Teile der Gemeinschaft, gleichviel, ob Individuum oder Kollektiv, teilhaben. Dieser Vollkommenheitswert teilt den Gliedern des Ganzen Teilfunktionen im Hinblick auf die Verwirklichung des Gesamtwertes zu (Othmar Spann).“¹²

Die Theorie des Wiener Soziologen und Nationalökonom Othmar Spann, auf die sich Veiter explizit beruft, verlangt einen „Gesellschaftsbau, der die Ungleichheit der Natur der Sache gemäß zur Entfaltung und dadurch geistig wie wirtschaftlich das Baugesetz der Gerechtigkeit zur Geltung bringt: ‚Jedem das Seine‘.“¹³ Daraus folgend wird der erstrebte völkische Staat/Volksstaat (als Gegenmodell des bürgerlichen Nationalstaates) als Organismus begriffen. Dessen „Baugesetze“ seien erstens „Gleichheit unter Gleichen“ und zweitens die „Unterordnung des geistig Niederen unter das geistig Höhere“.¹⁴ Dieser idealtypische Staat erscheint als die „ideelle Einheit“ des „Gesamtganzen der Gesellschaft“, der einzelnen Stände.¹⁵ Spann unterscheidet hier zwischen geistigen und handelnden Ständen. Der „geistige Stand ist der Gemeinschaftskreis in seiner Eigenschaft als Glied der geistigen Inhalte aller Gemeinschaften“ und er soll

⁹ Vgl. Theodor Veiter: Das Recht der Volksgruppen und Sprachminderheiten in Österreich. Mit einer ethnosozologischen Grundlegung und einem Anhang (Materialien). Wien, Stuttgart 1970, S. 8.

¹⁰ Vgl. ebd.

¹¹ Vgl. Theodor Veiter: Nationalitätenkonflikt und Volksgruppenrecht im ausgehenden 20. Jahrhundert. Die Entwicklung des ethnischen Konflikts – Rechtsprobleme im ausgehenden zwanzigsten Jahrhundert – Schlußfolgerungen, Bd. 1, 2. erw. u. überarb. Aufl., München 1984, S. 246.

¹² Theodor Veiter: Einleitung. In: System eines internationalen Volksgruppenrechts, 1. Teil: Grundlagen und Begriffe. Hg. von T. V. Wien, Stuttgart 1970, S. 7.

¹³ Othmar Spann: Der wahre Staat. Vorlesungen über Abbruch und Neubau der Gesellschaft, 3. Aufl., Jena 1931, S. 151.

¹⁴ Vgl. ebd., S. 149.

¹⁵ Vgl. ebd., S. 163.

der „Urstand“ sein, die Grundlage des „handelnden Standes“. Jener wiederum wird in politische und wirtschaftliche Stände untergliedert, die folgerichtig auf einer nächsttieferen Rangebene stehen.¹⁶ Wenn auf dieser Grundlage die „Gemeinschaftsgruppen und damit die Stände rein geistig kraft ihrer inhaltlichen Bezogenheiten aufeinander“ sich „ordnen und so zuletzt den Werten sich unterscheiden, eine Wertpyramide bilden“, sei das Ergebnis: „Die beste Staatsform ist diejenige, welche die Besten zur Herrschaft bringt“ bzw. „Das Beste soll herrschen“.¹⁷ Diesem elitären Qualitätskriterium liegt dabei wie beschrieben eine konsequent völkische Fundierung zugrunde.

Da die Volksgruppen in Veiters Lesart als in Widerspruch zum Nationalstaat stehend gesehen werden und letzterer wiederum als im Widerspruch zum göttlichen Naturgesetz – da er den Schöpfungsplan Gottes, in dem die Volksgruppen eine zentrale Rolle einnehmen würden, missachte – wird hieraus auch die Pflicht zum völkischen Widerstand gegen den Nationalstaat *als solchen* abgeleitet, da die Volksgruppen zwar eine gewisse Loyalitätspflicht hätten, sie diese aber nur dann mit Begeisterung erfüllen sollten, wenn der Staat in ihrem Interesse handle und ihre Forderungen nach kollektiven Sonderrechten unterstütze.¹⁸ Das ist insofern ein Zirkelschluss, als die Forderungen der Volksgruppentheorie erst dann als erfüllt gelten, wenn der Nationalstaat seine originären Rechte abgetreten und somit bereits seine hoheitliche Souveränität aufgegeben hat. Es wird also Toleranz des Nationalstaates für auf ihn politisch destruktiv wirkende Kräfte gefordert, in letzter Konsequenz auch für terroristische Kräfte.

III. ETHNOPOLITIK UND VOLKSGRUPPENRECHT

Die christlich-katholische Naturrechtskonzeption bildet den legitimatorischen Hintergrund für Veiters ethnopolitische und volksgruppenrechtliche Schriften und stellt damit den rechtstheoretischen Rahmen für die Entfaltung seiner völkischen Positionen wie deren sozialhistorischen Hintergrund dar. Den systematischen Ausgangspunkt für Veiters volksgruppenrechtliche Arbeit bildete seine als Habilitationsschrift vorgesehene Arbeit *Nationale Autonomie*, in der er wesentliche konzeptionelle und empirische Elemente einer Volksgruppenrechtstheorie zusammenfasste.

Besonders bemerkenswert an der Schrift war ihr zeithistorischer Kontext, da dieser aufschlussreich bezüglich des politischen Standortes von Veiter ist, insbesondere mit

¹⁶ Vgl. ebd., S. 162.

¹⁷ Vgl. ebd., S. 163.

¹⁸ Vgl. Theodor Veiter: Die Rechte des Volkes im Lichte der katholischen Gesellschaftslehre und des Naturrechts, a. a. O.

Blick auf den Nationalsozialismus: Während im Erstdruck der *Nationalen Autonomie* noch ein positiver Bezug auf den „Anschluß Deutschösterreichs“ und eine Datierung der Veröffentlichung auf den „Tag des Großdeutschen Reiches 1938“ enthalten war,¹⁹ wurde dieser später geschwärzt bzw. überklebt, und Weiter bagatellierte seine Ausführungen in seiner Autobiografie später salopp als „einige freundliche Worte über den Nationalsozialismus“, die in der Arbeit enthalten gewesen seien.²⁰

Da Weiter sich selbst immer wieder in den Dunstkreis des Widerstandes gegen den Nationalsozialismus rückte und seiner Autobiografie auch ein faksimiliertes Dokument beifügte, das von der Landesleitung Vorarlberg der Österreichischen demokratischen Widerstandsbewegung ausgestellt war und sich wie ein langer Persilschein liest,²¹ zeigt dieser Umgang mit seinem Hauptwerk die Ambivalenzen innerhalb seines völkischen Denkens: Obgleich er zeitlebens aus strategischen Gründen Wert darauf legte, als Österreicher apostrophiert zu werden, auch wenn er sich selbst als „dem Volke nach“ Deutscher klassifizierte (und nur die österreichische Staatsangehörigkeit besitze)²² und überdies betonte, dass er das „Modeschlagwort von der österreichischen Nation“ ablehne und „gesamtdeutsch“ orientiert sei,²³ stand er aufgrund seines mit Spanns organisch-hierarchischem Denkansatz amalgamierten politischen Katholizismus in einem machtstrategischen Konflikt zum Nationalsozialismus, der sich mit Anton Staudinger als Ausdruck einer „vielfältigen Konkurrenz auf vergleichbaren inhaltlichen Ebenen“

¹⁹ Vgl. Theodor Weiter: *Nationale Autonomie. Rechtstheorie und Verwirklichung im positiven Recht*. Wien, Leipzig 1938, S. 6.

²⁰ Vgl. Theodor Weiter: *Politik – Gesellschaft – Wissenschaft. Memoiren aus Politik und Zeitgeschichte*. Thaur 1993, S. 138.

²¹ In dem Dokument heißt es unter anderem nebulös, Weiter habe „in Vorarlberg gegen den Nationalsozialismus gekämpft“ (was auch deshalb bemerkenswert ist, weil Weiter den Großteil der Zeit seit dem „Anschluß“ in Wien gelebt und gearbeitet hatte) oder ebenso kryptisch und – mit Blick auf Weiter selbst – substanzlos: „Seine Frau stammt aus einer bekannten Feldkircher kath. und antinazistischen Familie.“ Die in dem Dokument formulierte „Bestätigung“, Weiter sei „nie Mitglied der NSDAP noch sonst einer Parteigliederung“ gewesen, ist – wie im Folgenden noch gezeigt wird – nachweislich falsch. Dies stärkt die Vermutung, dass Weiter das von Max Riccabona für die Österreichische demokratische Widerstandsbewegung unterzeichnete Dokument mit hoher Wahrscheinlichkeit selbst (vor-)formuliert hatte, auch weil einige Passagen in dem Dokument stark an Formulierungen in seiner Autobiografie angelehnt sind. Siehe zum historischen Kontext: Gerhard Wanner: *Die österreichische demokratische Widerstandsbewegung, Land Vorarlberg. In: 1945. Ende und Anfang in Vorarlberg, Nord- und Südtirol*. Hg. von G. W. Lochau 1986, S. 69ff.

²² Vgl. Theodor Weiter: Schreiben an Rudolf Hilf vom 1. Februar 1978, Franz-Michael-Felder-Archiv der Vorarlberger Landesbibliothek/Vorarlberger Literaturarchiv, Bregenz. Nachlass Theodor Weiter, Signatur N 38:A:S 23, S. 2. Im folgenden zitiert als Nachlass Weiter, Signatur.

²³ Vgl. Theodor Weiter: Schreiben an Rudolf Benl vom 17. Mai 1984, Nachlass Weiter, Sig. N 38:A:S 21. Mit dem in Bezug auf Österreich verwendeten Adjektiv „national“ verknüpfte Weiter nach Eigenangaben auch eine „deutsch-völkische“ Positionierung. Vgl. Theodor Weiter: Schreiben an Ludwig Jedlicka vom 26. April 1976, Österreichisches Institut für Zeitgeschichte Nl. 10 Do. 183 Mappe 1, S. 19.

innerhalb der völkischen Bewegung²⁴ oder, angelehnt an Dirk Gerdes, als lediglich unterschiedlich hinsichtlich des Ausmaßes des in den jeweiligen politischen Konzepten „angelegten Inhumanitätspotentials“ beschreiben lässt.²⁵

Veiters Bemühungen, Anschluss in der NSDAP zu finden, scheiterten nämlich nicht an einer von ihm vorgenommenen Ablehnung oder irgendeinem Widerstand, sondern genau umgekehrt an der Ablehnung durch das NS-Regime. Denn Weiter war am 9. Juni 1934 in die NSDAP eingetreten (Veiters Mitgliedskarte nennt entgegen dieses auf eine handschriftliche Korrektur in seinem Antrag auf Feststellung der NSDAP-Mitgliedschaft zurückgehenden Datums den 19. Juni 1933 – den Tag des NSDAP-Verbots in Österreich – als Datum des Parteieintritts, wobei diese Angaben jedoch laut Weiter „um einige Monate vordatiert“ gewesen seien) und unter der Mitgliedsnummer 14391 registriert worden. Sein persönliches Ersuchen auf Feststellung der NSDAP-Mitgliedschaft im Lande Österreich vom 19. Mai 1938 wurde – trotz der Beteuerungen Veiters, sich für die „nationalsozialistische Idee“ betätigt zu haben, Parteigenossen geholfen, sich „seit je sehr aktiv für die Propagierung des Anschlussgedankens“ eingesetzt zu haben, in „laufender Verbindung mit Nationalsozialisten außerhalb Österreichs“ gestanden zu haben, die NSDAP-Parteizwecke „unter den verschiedensten Formen finanziell“ unterstützt zu haben und „sehr wesentlich zur Schwächung des früheren Systems von innen heraus“ beigetragen zu haben – jedoch vom NSDAP-Gaugericht Wien am 21. Mai 1940 letztendlich mit dem Verweis auf seinen „politischen Katholizismus“ abgelehnt. Nichtsdestotrotz unterzeichnete Weiter seine Briefe noch 1942 mit „Heil Hitler“.²⁶

Hintergrund des Konflikts zwischen der rassistischen NS-Ideologie und dem völkisch-konservativen Milieu, dem auch Weiter angehörte, war einerseits ein politischer Machtkampf um die organisatorische Vorherrschaft und andererseits Ausdruck einer konzeptionellen Differenz über die *konkrete* Ausformulierung einer rassistischen bzw. völkischen Weltanschauung – und beide Momente ließen sich wohl nur mit sehr nachhaltiger Blauäugigkeit als Widerstand klassifizieren. Veiters Gedankengebäude stand

²⁴ Anton Staudinger: *Völkische Konkurrenz zum Nationalsozialismus – am Beispiel des „Österreichischen Verbandes für Volksdeutsche Auslandsarbeit“*. In: *Fünfzig Jahre danach – Der „Anschluß“ von Innen und Außen gesehen*. Hg. von Felix Kreissler. Wien, Zürich 1989, S. 52–64, hier S. 52.

²⁵ Dirk Gerdes: *Frankreich – „Vielvölkerstaat“ vor dem Zerfall?*. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte. Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament*, 22. 3. 1980, S. 7, Herv. i. Orig.

²⁶ Vgl. Theodor Weiter: Antrag an die NSDAP auf Ausstellung einer vorläufigen Mitgliedskarte und zur Feststellung der Mitgliedschaft im Lande Österreich vom 19. Mai 1938, Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde (ehem. Berlin Document Center) PK Weiter; Theodor Weiter: Schreiben an Fritz Nölle vom 25. August 1942, Österreichisches Institut für Zeitgeschichte, Nl. 10 Do. 184 Mappe 5 fol. 575; NSDAP-Gaugericht Wien: A.V. Nr. 77/40 vom 21. Mai 1940, Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde (ehem. Berlin Document Center) PK Weiter.

dabei in der Tradition der sogenannten „Konservativen Revolution“ und wollte – im Geiste Max Hildebert Boehms, mit dem Weiter auch persönlich bekannt war – die „Eigenständigkeit“ des Volkes als historische und soziale Kategorie erweitern um ein völkisches Konzept der Minderheitenpolitik, deren Objekt nicht mehr im demokratischen Sinne Minderheiten, sondern im völkischen Sinne Volksgruppen sein sollten.

Da die völkerrechtlichen Bestimmungen unter der Ägide des Völkerbundes individualrechtlich ausgerichtet und zunächst als Antidiskriminierungsschutz konzipiert worden waren, stellen die in Österreich und Deutschland von Angehörigen der damaligen völkischen Bewegung seit Anfang der 1920er Jahre entwickelten rechtstheoretischen Entwürfe zugunsten eines auf ethnisierend-kollektive Sondergesetzgebung zielenden Volksgruppenrechts eine fundamentale Umorientierung dar. In Anlehnung an die von Max Hildebert Boehm formulierte Theorie des „eigenständigen Volkes“ sollte ein Rechtssystem geschaffen werden, das als expliziter Gegenentwurf zur liberalen Minderheitenpolitik des Völkerbundes zu verstehen war. Die theoretische Abgrenzung von dieser wirkte sich auf terminologischer Ebene dahingehend aus, dass nun nicht mehr von Minderheitenschutz, sondern von Nationalitäten- bzw. Volksgruppenpolitik die Rede war. Dabei wandten sich die Volksgruppentheoretiker explizit gegen die – wie einer ihrer prominentesten Vertreter, der österreichische Völkerrechtler Hermann Raschhofer,²⁷ sie nannte – „Großpariser Minderheitenschutzverträge“, die dahingehend kritisiert wurden, dass „die Nationalitäten unter dem Rechtszustand von atomisiert gedachten nationalen Individuen unter Minderheitenrecht leben müssen“, ohne dabei als „organische Persönlichkeiten“ anerkannt zu werden bzw. ohne als „Rechtspersönlichkeit selbst anerkannter Träger von Recht“ zu sein.²⁸

Weiters Werk *Nationale Autonomie* hatte in diesem völkischen Bestreben eines maßgeblichen Teils der österreichisch-deutschen Völkerrechtslehre eine Schlüsselfunktion, da es die erste systematische Arbeit zur rechtstheoretischen Legitimation eines *Autonomieanspruchs* für völkische Kollektive war. Denn den rechtlichen Ordnungsrahmen für das Konzept der Nationalen Autonomie bildete nicht eine aus dem völkerrechtlichen Kontext herrührende Norm – die völkerrechtliche Ordnung war wie gesagt durch das liberale Minderheitenrecht des Völkerbundes geprägt – sondern ausschließlich das innerstaatliche Recht der jeweiligen Staaten, denn es gab „keine völkerrechtliche Bestimmung, durch welche kollektive (Persönlichkeits-)Rechte einer Volksgruppe, die

²⁷ Siehe zu Raschhofer ausführlich: Samuel Salzbörn: Zwischen Volksgruppentheorie, Völkerrechtslehre und Volkstumskampf. Hermann Raschhofer als Vordenker eines völkischen Minderheitenrechts. In: Sozial.Geschichte. Zeitschrift für historische Analyse des 20. und 21. Jahrhunderts, 21 (2006) 3.

²⁸ Vgl. Hermann Raschhofer: Hauptprobleme des Nationalitätenrechts. Stuttgart 1931, S. 76f.

sich als ein Anspruch internationalen Rechtes darstellen, unmittelbar begründet würden“, wie auch Veiter zutreffend betonte.²⁹ Das Konzept der Autonomie wurde dabei gleichermaßen als eigenständige Rechtsquelle innerhalb des innerstaatlichen Kontextes verstanden, wie es auch durch den Verweis auf seine naturrechtliche Geltung im Sinne von Max Hildebert Boehms auf das „Volk“ gemünzter Formulierung als „zeitewig“³⁰ gelten sollte. Exemplarisch sei hier auf die Kulturautonomie in Estland, die Schulautonomie in Lettland, die Autonomie der finnischen Ålandinseln, die des Memelgebietes oder die Karpato-Russlands hingewiesen.³¹

Das Konzept der Nationalen Autonomie stellte theoretisch für die Volksgruppenrechtstheorie den Höhepunkt dar, ja galt als die „dem Wesen des Volkstums gemäßeste Regelung des Volksgruppenrechts“, da es die „Anerkennung der Volksgruppe als Persönlichkeit“ verwirklichte, wie Veiter in seinem ohne Zweifel für die 1920er und 1930er Jahre wichtigsten Werk zum Thema Volksgruppenrecht schrieb.³²

In einer Rangfolge der „Formen des Volksgruppenrechtes“ unterschied er dabei sieben Stufen: an der Spitze stand als gewünschter Idealfall die „Territoriale Autonomie“, gefolgt von Regelungen mit Anerkennung der „Rechtspersönlichkeit der Volksgruppe mit Selbstgesetzgebung und Selbstverwaltung auf bestimmten Gebieten“. In der Hierarchie der Regelungen schloss die „Selbstverwaltung auf Teilgebieten ohne Rechtspersönlichkeit der Gesamtvolksgruppe“ an. Des Weiteren folgte das „Mitbestimmungsrecht (Nationale Kurie)“, bei der die Volksgruppe im öffentlichen Vertretungskörper das Recht erhalten sollte, eine eigene Kurie zu bilden, die in nationalen Angelegenheiten befragt werden oder die ein Vetorecht bzw. ein Mitbestimmungsrecht bei Wahlen und Ernennungen bekommen sollte. Eine Stufe unter dieser Regelung findet sich der Volksgruppentheorie zu Folge die „Staatsfürsorge“ bei der „zwischen dem staatstragenden Volk und der Volksgruppe“ materielle Gleichheit herrschen sollte, bei der der Staat aus eigener Initiative die Minderheit „befürsorgt“ und „ihre nationale Eigenart“ schützten müsste. Die vor dieser stehende Stufe sei die der „Staatsherrschaft“, bei der eine formelle Gleichberechtigung existieren würde, bei der die Volksgruppenangehörigen als Individuen die „gleichen Rechte wie irgendeine nicht national bestimmte Minderheit im Staate“ hätten und zwar unter der „formal gleichen, im Grunde anationalen Herrschaft des Staates“. Allein die Benachteiligung bzw. Diskriminierung durch „Aus-

²⁹ Vgl. Theodor Veiter: Nationale Autonomie. Rechtstheorie und Verwirklichung im positiven Recht, a. a. O., S. 73.

³⁰ Vgl. Max Hildebert Boehm: Das eigenständige Volk. Volkstheoretischen Grundlagen der Ethnopolitik und Geisteswissenschaften. Göttingen 1932, S. 222.

³¹ Vgl. Theodor Veiter: Nationale Autonomie. Rechtstheorie und Verwirklichung im positiven Recht, a. a. O., S. 108ff.

³² Vgl. ebd., S. 81.

nahmegesetzgebung“ galt Veiter als noch weniger erstrebenswert.³³ Das politische Ziel, die Nationale Autonomie, beginne zwar bereits rudimentär bei der Staatsfürsorge und dem Mitbestimmungsrecht, sei jedoch erst bei Anerkennung der Rechtspersönlichkeit der Volksgruppe mit eigener Gesetzgebung und Selbstverwaltung sowie der territorialen Autonomie in vollem Umfang erreicht.³⁴

Weiters während der Ersten Republik und des Nationalsozialismus entwickelten konzeptionellen Ausführungen fanden in der Nachkriegszeit Widerhall. Veiter selbst knüpfte an seine Überlegungen an und war darum bemüht, ihnen nun rechtlich Gehör zu verschaffen und den politischen Rahmen mit zu generieren, in dem völkische Forderungen (wieder) umgesetzt werden konnten. In akademischer Hinsicht spielte dabei die Publikation eines (von Veiter editierten) dreibändigen Werkes unter dem Titel *System eines internationalen Volksgruppenrechts* eine Schlüsselrolle, in dem die theoretischen Grundlagen für ein zu schaffendes europäisches Volksgruppenrecht formuliert wurden. Veiter passte mit dieser Arbeit – zusammen mit einer Reihe anderer Kollegen aus dem völkischen Spektrum – seine Positionen terminologisch und systematisch an und integrierte die eigenen völkischen Forderungen nun unmittelbar in den völkerrechtlichen Kontext. Die Erarbeitung dieser Publikation wurde Veiter durch seine enge Kooperation mit den deutschen Vertriebenenverbänden ermöglicht. Zusammen mit dem bereits erwähnten Prof. DDr. Hermann Raschhofer initiierte Veiter 1965 eine Arbeitsgruppe „Volksgruppenrecht“ beim „Bund der Vertriebenen“ (BdV).³⁵ In einer internen Grundlegung über die Aufgaben dieser Arbeitsgruppe „Volksgruppenrecht“ hieß es:

„Die Arbeitsgruppe ist ein beratendes Organ des BdV. Das berührt freilich weder ihre wissenschaftliche Unabhängigkeit noch ist sie an die praktischen Zielsetzungen des Verbandes gebunden. Sie ist daher auch in der Bestimmung und Abgrenzung der Probleme ihres Arbeitsbereiches autonom. Es scheint jedoch natürlich, vor allem bei der Reihung der zu behandelnden Fragen, denjenigen Vorrang zu geben, die die deutschen Ostvertriebenen und deren Organisation in vordringlichem Maße interessieren. Das sind alle mit der Vertreibung zusammen hängenden Fragen.“³⁶

Die Arbeitsgruppe „Volksgruppenrecht“ wurde zum zentralen *think tank*, da sich bei ihren Treffen in den rund zehn Jahren seit ihrer Gründung nahezu alle Personen von Rang und Namen, die an der wissenschaftlichen Ausarbeitung eines europäischen

³³ Vgl. ebd., S. 80.

³⁴ Vgl. ebd., S. 81.

³⁵ Vgl. Hermann Raschhofer und Theodor Veiter: Einladung zur ersten Arbeitstagung der Arbeitsgruppe „Volksgruppenrecht“ vom 7. Oktober 1965, Bundesarchiv Koblenz B 234 Nr. 82 (5310). Siehe hierzu ausführlich: Samuel Salzborn: Heimatrecht und Volkstumskampf. Außenpolitische Konzepte der Vertriebenenverbände und ihre praktische Umsetzung. Hannover 2001, S. 30ff.

³⁶ Hermann Raschhofer: Aufgaben eines Unterausschusses für Fragen des Volksgruppen- und Minderheitenrechts, undatiert (ca. 1965), Bundesarchiv Koblenz B 234 Nr. 90 (5340).

Volksgruppenrechts interessiert waren, an einen Tisch bringen sollte. Neben Veiter und Raschhofer waren dies unter anderem Prof. DDr. Johann Wilhelm Mannhardt, Prof. Dr. Friedrich Korkisch, Prof. Dr. Eduard Kroker, Prof. Dr. Fritz Münch, Prof. Dr. Felix Ermacora, Prof. Dr. Guy Héraud, Prof. Dr. Peter Pernthaler und Prof. Dr. Boris Meissner.

Bereits nach rund vier Jahren Arbeit legte die Arbeitsgruppe ihre grundlegenden Entwürfe für ein Volksgruppenrecht vor: Das *System eines internationalen Volksgruppenrechts*, dessen erster von drei Bänden 1970 im Wiener Braumüller Verlag erschien (der zweite Band erschien 1972, der dritte 1978).³⁷ Unter der Federführung von Veiter war diese bis in die Gegenwart als „Monumentalwerk“³⁸ geltende Druckschrift von der Arbeitsgruppe Volksgruppenrecht des BdV seit dem Sommer 1965 in Angriff genommen worden. Seinerzeit hatte BdV-Präsident Reinhold Rehs der Arbeitsgruppe die Aufgabe übertragen, „ein solches System eines – zunächst nur europäischen – Volksgruppenrechts wissenschaftlich zu durchforschen und zu ordnen“.³⁹ Bei der Präsentation der Schrift im Winter 1969 erklärte Veiter, dass das Werk in einer Zeit erscheine, zu der in der „europäischen Öffentlichkeit die Fragen des Volkstums eine neue Aktualität gewonnen“ hätten. Als Regionen dieser Aktivität nannte er Irland, Belgien, Südtirol, die Tschechoslowakei und Jugoslawien.⁴⁰ Und BdV-Präsident Rehs, selbst Mitglied der Arbeitsgruppe Volksgruppenrecht, betonte anlässlich der Veröffentlichung besonders die Bedeutung der Schrift mit Blick auf Polen.⁴¹

Das politische Ziel hatte Veiter in einer internen Grundlegung über die thematische Orientierung der Arbeitsgruppe Volksgruppenrecht dahingehend formuliert, dass die Arbeitsgruppe eine „Inventur der möglichen Ordnungssysteme“ vornehmen und dabei von den „Erfahrungen der Völkerbundära“ ausgehen müsse. Das, „was damals wertvoll, gültig und nützlich war“ müsse man „herüberretten und für die heutige Zeit fruchtbringend auslegen und gleichzeitig den Weg in eine Volksgruppenordnung in Europa aufzeigen, die neben den staatlichen Ordnungsprinzipien Bestand zu haben vermag“. Gerade wenn es zu einem „mehr oder weniger Vereinten Europa“ komme,

³⁷ Vgl. Theodor Veiter (Hg.): *System eines internationalen Volksgruppenrechts*, 1. Teil: Grundlagen und Begriffe, Wien/Stuttgart 1970; 2. Teil: Innerstaatliche, regionale und universelle Struktur eines Volksgruppenrechts. Wien/Stuttgart 1972; 3. Teil: Sonderprobleme des Schutzes von Volksgruppen und Sprachminderheiten. Wien 1978. Ursprünglich war noch ein 4. Teil des Systems geplant gewesen, der aber nicht realisiert wurde. Vgl. Hans-Günther Parplies (BdV): Schreiben an Werner That (BMG) vom 6. November 1968, Bundesarchiv Koblenz B 234 Nr. 5.

³⁸ Otto Kimminich: Die Föderalistische Union Europäischer Volksgruppen. In: *Archiv des Völkerrechts*, 28 (1990) 1/2, S. 111.

³⁹ Vgl. Theodor Veiter: Einleitung. In: *System eines internationalen Volksgruppenrechts*, 1. Teil: Grundlagen und Begriffe. a. a. O., Wien, Stuttgart 1970, S. 5.

⁴⁰ Vgl. <Ne.>: Bausteine für ein neues Europa. In: *Das Ostpreußenblatt*, 49 (6. Dezember 1969).

⁴¹ Vgl. Reinhold Rehs: Schreiben an Mitglieder des Präsidiums und Vertreter vom 2. Februar 1970, Bundesarchiv Koblenz B 234 Nr. 99.

sei „besonders die große Gefahr zu beleuchten, die sich aus dem supranationalen Gedanken“ ergebe. Einem „Europa der Vaterländer“ (= Europa der Staaten) müsse „das ethnische Europa gegenüber gestellt und zur Seite gestellt“ werden, da sonst „in einem solchen supranationalen Europa auch das Eintreten für die angestammte Heimat und das Leben in der angestammten Heimat und das Recht auf diese“ zu „blassen Schemen“ werden würde.⁴²

Das mit der Veröffentlichung des *Systems eines internationalen Volksgruppenrechts* verfolgte operationelle Ziel bestand darin, die Forderung nach einem europäischen Volksgruppenrecht zu fundieren durch die Erstellung „moderner staats- und völkerrechtlicher Entwürfe für ein derartiges Rechtssystem“,⁴³ da für den Zeitpunkt einer völkischen Neuordnung Europas „ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen“ (Veiter)⁴⁴ juristischer sowie volkswissenschaftlicher Rat und „tragfähige Rechtsnormen“ bereits vorliegen sollten, um diese dann auch unmittelbar umsetzen zu können. Dazu sei es notwendig, zunächst die Grundlagen zu erforschen und zu ordnen, Abgrenzungen und Begriffsbildungen vorzunehmen und schließlich realisierbare Lösungsvorschläge zu entwickeln.⁴⁵ Dies vor allem deshalb, damit diejenigen, „in deren Hand die politische Verwirklichung eines modernen Volksgruppenrechts gelegt sein wird, auch das wissenschaftliche Rüstzeug dafür vorfinden.“⁴⁶

In der Tat stellen die drei Bände des *Systems* eine fundierte Zusammenfassung der Vorstellung der Volksgruppentheorie in sozialwissenschaftlicher, staats- und völkerrechtlicher sowie historischer und linguistischer Hinsicht aus völkischer Perspektive dar, was insofern von Bedeutung ist, als es eine vergleichbar umfassende und systematische Arbeit zu diesem Thema in der Nachkriegszeit nicht gegeben hatte und überdies alle völkerrechtswissenschaftlich zu diesem Thema systematisch arbeitenden Personen an der Entstehung mitgewirkt haben. Das *System* stellte somit das Kompendium der Volksgruppentheorie mit dem Ziel dar, zu einer verbindlichen und „gesicherten Lehre“ zu gelangen⁴⁷ und damit eine allgemein anzuerkennende Lehrmeinung niederzulegen. Dies war insofern von immenser Bedeutung, als die Genese des positiven Völkerrechts immens durch juristische Kommentare, theoretische Auslegungen und Interpretatio-

⁴² Vgl. Theodor Veiter: Arbeitsgruppe „Volksgruppenrecht“: Themenaufbau, Bundesarchiv Koblenz, B 234 Nr. 90 (5340), S. 4f.

⁴³ Reinhold Rehs: Geleitwort. In: Theodor Veiter: Das Recht der Volksgruppen und Sprachminderheiten in Österreich, a. a. O., S. V.

⁴⁴ Theodor Veiter: Einleitung, ebd., S. 4.

⁴⁵ Vgl. Reinhold Rehs: Geleitwort, ebd., S. V.

⁴⁶ Theodor Veiter: Einleitung, ebd., S. 4.

⁴⁷ Vgl. Theodor Veiter: Vorwort. In: System eines internationalen Volksgruppenrechts, 2. Teil: Innerstaatliche, regionale und universelle Struktur eines Volksgruppenrechts. Hg. von T. V. Wien, Stuttgart 1972, S. 1.

nen beeinflusst und damit langfristig (bei Hinzukommen entsprechender völkerrechtlicher Praxis) durch diese auch schrittweise verändert werden kann.

V. VÖLKISCHE NEUORDNUNG EUROPAS

Als Grundzug für die erstrebte Durchsetzung eines „modernen Volksgruppenrechtes“ benannte Veiter, dem 1968 die höchste BdV-Auszeichnung (die „Plakette für Verdienste um den deutschen Osten und das Selbstbestimmungsrecht“) verliehen wurde, in einem Beitrag im BdV-Organ *Deutscher Ostdienst* Ende der 1960er Jahre eine „rechtliche Grundlage“, die ein „Zusammenleben der Völker unabhängig von den jeweils geltenden Staaten [...] in Europa“ ermöglichen sollte. Ein „modernes Volksgruppenrecht“, so Veiter, sei „ein Baustein für ein vereintes, d.h. föderatives Europa“.⁴⁸ Und wie dieses „föderative Europa“ verstanden wurde, war von der Arbeitsgruppe Volksgruppenrecht, die seit Anfang 1966 dann auch unter der Leitung Veiters stand,⁴⁹ definiert worden:

„Das Verhältnis von Volk und Staat ist in der Theorie und Praxis labil. In Europa entspricht die Staatlichkeit in der Regel nicht der völkischen Wirklichkeit. In den meisten Staaten wird die staatliche Politik den Schutz- und Entfaltungsrechten von Volk und Volksgruppen nicht genügend gerecht.“⁵⁰

Veiter hat keinen Zweifel daran gelassen, dass er nicht nur theoretisch, sondern immer auch praktisch wirken wollte; seine wissenschaftlichen Einlassungen zugunsten eines europäischen Volksgruppenrechts waren stets auch ein politisches Plädoyer für eine völkische Neuordnung Europas. So hat er auch zeitlebens in einer Vielzahl von wissenschaftlichen und politischen Interessenorganisationen gearbeitet oder mit ihnen kooperiert, deren Arbeit auf die völkerrechtliche Etablierung eines Volksgruppenrechts und die politische Neuordnung Europas nach völkischen Kriterien zielte, an deren Spitze neben den deutschen Vertriebenenverbänden die „Föderalistische Union Europäischer Volksgruppen“ (FUEV) und das „Internationale Institut für Nationalitätenrecht und Regionalismus“ (INTEREG) stehen. Da hier nicht der Platz ist, um diese Kooperationen und die Rolle einzelner Organisationen sowie ihre arbeitsteilige Kooperation

⁴⁸ Vgl. Theodor Veiter: Grundzüge des modernen Volksgruppenrechtes. In: *Deutscher Ostdienst*, (1969) 27/28, S. 11f.

⁴⁹ Vgl. Hans Schulz-Vanselow: Schreiben an Mitglieder der Arbeitsgruppe „Volksgruppenrecht“ vom 19. Januar 1966, Bundesarchiv Koblenz B 234 Nr. 82 (5310). Veiter galt aber auch in dem gesamten Ausschuss bzw. der Studiengruppe „immer (als) eine der führenden Persönlichkeiten“. Vgl. Hans-Günther Parplies: Schreiben an Herbert Czaja vom 20. September 1977, Bundesarchiv Koblenz B 234 Nr. 99.

⁵⁰ Entwurf der Leitsätze nach dem Referat von Prof. Dr. Mannhardt nach der Sitzung vom 1. 4. 1967 in Bonn, Leitsatz 1, Bundesarchiv Koblenz B 234 Nr. 87 (mannhardt).

und wechselseitige (Selbst-)Legitimation in diesem Prozess darzustellen,⁵¹ beschränke ich mich im Folgenden auf eine exemplarische Skizze für den Einfluss, den Veiter in diesem Geflecht von völkischen *pressure groups* in *politischer Hinsicht* hatte.

Die Fertigstellung der Forschungstätigkeit für die inhaltlich betrachtet bedeutsamen beiden ersten Bände des *Systems eines internationalen Volksgruppenrechts*, die 1970 und 1972 erschienen sind, markierte dabei einen wichtigen Wandel in der Geschichte des Volksgruppenrechts seit Ende des Zweiten Weltkriegs: erstmals waren hier auf gedrängtem Raum substanzielle Ergebnisse der völkischen Forschung in multidimensionaler Hinsicht zusammengefasst, erstmals war somit ein tatsächlich geschlossenes System der Volksgruppentheorie entstanden – selbst während des Nationalsozialismus konnte von einer solchen theoretischen Feinabstimmung nicht die Rede sein, auch nicht in Veiters *Nationaler Autonomie*. Die Konzentration auf die individuellen Menschenrechte war bis dahin im Völkerrecht über „Jahre hinweg ungebrochen“ geblieben; erst seit den 1970er Jahren setzte „allmählich wieder eine andere Entwicklung ein“, denn in dieser Zeit wurden „Gruppenrechte als Teil des internationalen und regionalen Menschenrechtsschutzes wiederentdeckt“, wie Iris Bilts betont.⁵² Mit der Publikation des *Systems eines internationalen Volksgruppenrechts* bildete die systematische theoretische Grundlagenforschung nicht mehr das Primat der Volksgruppentheorie, da diese – im Prinzip – weit fortgeschritten war und somit die Zeit gekommen war, nach Experimentierfeldern und somit nach Möglichkeiten der praktischen Umsetzung in politischer wie rechtlicher Hinsicht in Europa zu suchen.

Das Ziel der völkischen Bewegung war dabei die Aufhebung des liberal-demokratischen Ansatzes in der Minderheitenpolitik, der am Individuum und dessen Schutz vor Diskriminierung orientiert und politisch um die Überwindung historisch bedingter Ungleichheit durch politische und soziale Integration in bestehende gesellschaftliche Kontexte bemüht ist. Im Gegensatz dazu zielt der kollektivrechtlich argumentierende Ethnisierungsansatz des *Volksgruppenrechts* darauf, von einem völkisch-antiegaltären Standpunkt aus das Gleichheitspostulat abzulehnen. Die Volksgruppentheorie geht von einer essentialistischen ethnischen Differenz und einer ethnischen Determinierung von Menschen aus, die allem politischen und sozialen Handeln zu Grunde liege. Im Mittelpunkt steht die als natürliche Gemeinschaft verstandene „ethnische Schicksalsgruppe“ (Veiter).⁵³ Dem Verständnis eines Volkes als *ethnos* und nicht als *demos* folgend, sollen

⁵¹ Vgl. hierzu ausführlich: Samuel Salzbörn: *Ethnisierung der Politik. Theorie und Geschichte des Volksgruppenrechts in Europa*. Frankfurt a. M./New York 2005.

⁵² Vgl. Iris Bilt: *Internationale Schutzmechanismen zur Durchsetzung von Minderheiten- und Volksgruppenrechten* (Diss.). Würzburg 1995, S. 259.

⁵³ Theodor Veiter: *Das Recht der Volksgruppen und Sprachminderheiten in Österreich*, a. a. O., S. 56.

die eingeforderten Sonderrechte nur für – als Volksgruppen titulierte – autochthone Minderheiten gelten, also für solche, die als Staatsangehörige ihres Wohnsitzstaates bereits über die gleichen Rechte verfügen, wie alle anderen Bürgerinnen und Bürger auch. Somit soll ein Volksgruppenrecht stets nur für „andersvölkische“ Angehörige des jeweiligen „Mehrheitsstaates“ gelten und nicht für Flüchtlinge oder Migrantinnen und Migranten. Ziel ist damit die Segregation von Menschen nach ethnisch-völkischen, sprachlichen, kulturellen und bisweilen auch „rassischen“ Kriterien durch die Schaffung eines Systems kollektiver Sonderrechte mit dem Ziel der Etablierung von – als ethnisch homogen phantasierten – „Volksgruppenzoos“ (Karl Heinz Roth). Das Mittel, dass die Volksgruppenrechtstheorie zur Durchsetzung dieser Ziele einsetzen wollte und will, ist die Schaffung eines völkerrechtlichen Instruments, mit dem die Nationalstaaten gezwungen werden können, völkische und damit antinationale Ziele umsetzen zu müssen, sprich: den modernen Nationalstaat und damit sich selbst zu zerstören.

Einen wesentlichen Grundstein hierfür hat Theodor Veiter in den 1980er Jahren gelegt. Denn die in der Gegenwart inzwischen auf europäischer Ebene völkerrechtlich verankerten völkisch-kollektiven Instrumentarien (insbesondere die *Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen* von 1992) wurden erstmals 1984 öffentlich gefordert und in Entwurfsfassung vorgeschlagen – von Veiter, der seit 1981 an seinem Wohnsitz in Feldkirch auch wie bereits erwähnt eine „Forschungsstelle für Nationalitätenrecht und Regionalismus“ als Dependence und „eine Art Zweigbüro“ des INTEREG unterhielt⁵⁴ und seit 1976 die erste universitäre (Honorar-)Professur besetzte, in deren Titel auch der Begriff „Volksgruppenrecht“ enthalten war.⁵⁵

Veiter war als Generalberichterstatter auf dem Hearing der Ständigen Konferenz der Gemeinden und Regionen des Europarates in Strasbourg vom 15./16. Mai 1984 tätig und hat dort einen *Entwurf einer Europäischen Charta der Regional- und Minderheitssprachen* vorgelegt. In diesem bezog er sich wesentlich auf die FUEV, das INTEREG und auch die AIDLCM und betonte, dass diese – zusammen mit einem wieder

⁵⁴ Vgl. INTEREG-Beirat: *Protokoll über die Sitzung des Beirates des Interreg in Barcelona am 10. und 11. Oktober 1983*, Nachlass Veiter, N 38:A:S 40; Theodor Veiter: *Politik – Gesellschaft – Wissenschaft*, a. a. O., S. 142.

⁵⁵ Dabei handelte es sich um eine Honorarprofessur für Allgemeine Staatslehre, Flüchtlings- und Volksgruppenrecht an der Universität Innsbruck, wobei Veiters Berufung unter anderem auf einen Vorschlag von Prof. Dr. Peter Pernthaler zurückging. Zuvor war Veiter seit 1966 Honorarprofessor für Völkerrecht und internationale Beziehungen an der Philosophisch-Theologischen Hochschule der Deutschen Bischofskonferenz in Königstein/Ts. und davor (1963/64) Volontärassistent am Institut für Völkerrecht und internationale Beziehungen der Universität Würzburg. Vgl. *Europa Ethnica* 1977, S. 190f.; Theodor Veiter: *Politik – Gesellschaft – Wissenschaft*, a. a. O., S. 138; Vereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern/vertreten durch den Rektor der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg und Theodor Veiter vom 19. Juni 1963, Universitätsarchiv Würzburg ARS Personalakte Veiter.

zu schaffenden Europäischen Nationalitätenkongress – die kompetenten Ansprechpartner für die Ausgestaltung eines entsprechenden Projekts sein würden. Weiters Entwurf bestand aus insgesamt 21 Artikeln und war streng an kollektivrechtlichen Vorgaben orientiert. Der Entwurf wurde nahezu einstimmig begrüßt (von den Vertretern der Volksgruppen aus den Mitgliedsstaaten des Europarates) und sollte weiter verfolgt und entwickelt werden.⁵⁶ Auch wenn seit Ende der 1970er Jahre im Europäischen Parlament von verschiedenen Abgeordneten ebenfalls Entschließungsanträge mit Bezug zu diesem Thema eingebracht worden waren (*Erarbeitung einer Gemeinschaftscharta der Regionalsprachen und -kulturen* am 26. Oktober 1979),⁵⁷ war die Vorlage eines konkreten Entwurfs zum Thema von Veiter in einem Gremium des Europarats der entscheidende Durchbruch der Volksgruppentheorie, auch wenn der Erfolg erst rund zehn Jahre später mit der Verabschiedung der *Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen* des Europarats – des ersten völkerrechtlichen Instruments mit nahezu fast ausschließlich völkisch-kollektiven Regelungen – eintreten sollte. Die Kontinuität von Weiters Entwurf bis hin zur *Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen* wird auch von Vertretern des Europarats bestätigt:

„Die Idee einer solchen Charta und der ursprüngliche Textentwurf stammen von der Ständigen Konferenz der Gemeinden und Regionen Europas, die im Rahmen des Europarats als offizielle politische Vertretung der kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften in den Mitgliedsländern eingerichtet worden ist. [...] Der Vorbereitung des Charta-Entwurfs diente zunächst eine Umfrage über die Lage der Regional- und Minderheitensprachen in Europa sowie im Jahre 1984 eine öffentliche Anhörung von Vertretern von über 40 Sprachgruppen. Danach wurde der Text mit Hilfe einer Sachverständigengruppe ausgearbeitet. [...] Schließlich stellte die Ständige Konferenz in ihrer Entschließung 192 (1988) den Charta-Entwurf vor und bat das Ministerkomitee, die Charta als Konvention zur Zeichnung aufzulegen.“⁵⁸

Damit zeigte sich, dass trotz bestehender politischer Spannungen auf offizieller Ebene zwischen völkischen Interessenverbänden und dem Europarat – sowohl INTEREG wie auch FUEV wurde über Jahre hinweg der offizielle Status als beratende Organisati-

⁵⁶ Vgl. Europa Ethnica 1984, S. 145ff.

⁵⁷ Vgl. Entschließungsantrag vom 26. Oktober 1979 eingereicht von den Herren Hume, Josselin, Ruffolo, Vondeling, Kavanach, Unde, Clwyd, Gredal, Collins und Colla einer Gemeinschaftscharta der Regionalsprachen und -kulturen, Dokument 1-436/79. In: Nationalitätenkonflikt und Volksgruppenrecht im ausgehenden 20. Jahrhundert. Dokumente, Bd. 2 zur 2. erw. u. überarb. Aufl. Hg. von Theodor Veiter. München 1984, S. 14.

⁵⁸ Vgl. Philip Blair: Der Entwurf einer „Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen“ des Europarates. In: Volksgruppen im Spannungsfeld von Recht und Souveränität in Mittel- und Osteuropa. Hg. von Felix Ermacora, Hannes Tretter und Alexander Pelzl. Wien 1993, S. 291. Blair war als Leiter der Direktion für lokale und regionale Demokratie des Europarats tätig.

onen beim Europarat verweigert – die Einflussnahme der völkischen Interessenverbände auf inoffizieller Ebene immens gewesen ist. So war die FUEV auch direkt von Beginn an den Verhandlungen um eine europäische Sprachencharta beteiligt, wobei sich das – nach FUEV-Beschreibung – „immer vorzügliche“ (inoffizielle) Verhältnis zum Europarat trotz französischer Widerstände gegen die Anerkennung der FUEV auch dadurch ausdrückte,⁵⁹ dass für die Einladungen zu dem „Weiter-Hearing“ vom Europarat die Adresslisten der FUEV verwendet worden waren.⁶⁰ So wurde mit der *Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen* vom 5. November 1992 weniger als neun Jahre nach Weiters Entwurf für eine solche Charta die sprachpolitische Grundkonzeption der Volksgruppentheorie Bestandteil des internationalen Rechts.

Dieses zentrale Beispiel aus der Geschichte der Volksgruppentheorie und der völkischen Bewegungen in Europa zeigt, welche gewichtige Rolle in diesem Spektrum der Person Theodor Veiter zukam: Er war zweifelsfrei der wichtige Volksgruppentheoretiker der Nachkriegszeit und hat in erheblichem Maße nicht nur zur wissenschaftliche Ausformulierung dieses völkischen Denkansatzes beigetragen, sondern sich auch massiv für die politische Durchsetzung und rechtliche Verankerung der Konzeptionen der völkischen Bewegung seit Ende des Zweiten Weltkriegs eingesetzt. Seine publizistischen und politischen Tätigkeiten stellen dabei einen wesentlichen Grund dafür dar, dass in der europäischen Minderheitenpolitik heute neben individualrechtlichen und am Schutz vor Diskriminierung orientierten Rechtsinstrumenten auch solche mit völkisch-kollektiver Intention stehen und somit der genuin menschenrechtliche Charakter des Minderheitenschutzes in erheblichem Maße aufgeweicht wurde.

SAMUEL SALZBORN, z. Zt. Vertretungsprofessor für Demokratie- und Demokratisierungsforschung am Institut für Politikwissenschaft der Universität Gießen. Forschungsschwerpunkte: Politische Theorie und Ideengeschichte, Sozialwissenschaftliche Methoden, Politische Kulturforschung.

⁵⁹ Vgl. Hans Ronald Jørgensen: Protokoll der Sitzung des FUEV-Hauptvorstandes am 11. und 12. Mai 1984 in Flensburg, Nachlass Veiter N 38:A:S 2, S. 5f.

⁶⁰ Vgl. Hans Ronald Jørgensen: Protokoll der Sitzung des FUEV-Hauptvorstandes in München am 18. und 19. Oktober 1984, Nachlass Veiter N 38:A:S 2, S. 2.